

Wien, Dienstag, den 27. März 1923.

Der Krematoriumsstreit vor dem Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof unter dem Vorsitz seines Präsidenten Vitorelli verhandelte heute über die Anklage der Bundesregierung gegen den Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann wegen der Nichtbefolgung der Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die Inbetriebsetzung des Wiener Krematoriums zu verhindern. Darin wird die Verletzung des Artikels 142, Absatz 1 und Absatz 2, Punkt d der Bundesverfassung erblickt. Bürgermeister Reumann war persönlich erschienen, begleitet von seinem Rechtsanwalt Nationalrat Dr. Arnold Eisler. Die Anklage vertraten Ministerialrat Dr. Fröhlich vom Bundeskanzleramt und Hofrat Dr. Mayerleb vom Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Die Anklage lautet auf schuldhaftige Rechtsverletzung durch Nichtbefolgung einer Anordnung der Bundesregierung in Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung. Auf die Frage, ob er sich schuldig bekenne, antwortet Bgm. Reumann: Nein.

Ministerialrat Dr. Fröhlich führt aus: Die Anordnung, um die es sich hier handelt, ist eine Weisung auf dem Gebiet der mittelbaren Bundesverwaltung. Nach dem Verfassungsübergangsgesetz gelten vorläufig für die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern jene Zuständigkeiten, die bisher zwischen Staat und Ländern bestanden. Es sind also §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 21. 12. 1867 massgebend, wonach die Medizinalgesetzgebung ohne Einschränkung zur gesetzgeberischen Zuständigkeit des Bundes gehört. Da es sich aber im vorliegenden Fall mehr um die Frage der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Vollziehung, gelten die Bestimmungen der Länderordnungen. Als das Gesetz, in dessen Rahmen sich nach § 18 der niederösterreichischen Landesordnung die Vollziehung bewegen muss, kommt das Reichsanitätsgesetz von 1870 in Betracht, das in § 2g die Ueberwachung des Begräbniswesens als Reichskompetenz anführt.

Die Weisung des Bundesministers für soziale Verwaltung betrifft zweifellos das Begräbniswesen, denn unter Begräbnis ist das Verfahren überhaupt zu verstehen, das sich mit der Beseitigung der Leichen befasst. Wenn nun eingewendet wird, dass der Landeshauptmann befugt war, die Befolgung dieser Weisung zu verweigern, weil sie ungesetzlich sei, so ist dagegen zu sagen, dass eine Prüfung der in einer Weisung aufgetragenen Handlung auf ihre materielle Rechtmässigkeit dem Empfänger der Weisung nicht zusteht. Wenn die Bundesregierung trotzdem darlege, dass die Weisung gesetzlich begründet war, so geschieht dies ^{also} mit dem Vorbehalt, dass ihr die Prüfung dieser Frage für den vorliegenden Fall belanglos scheint.

Im Hofdekret vom 23. August 1784 ist im Punkt 2 gesagt, dass die Leichen auf die ausserhalb der Ortschaft gelegenen Friedhöfe gebracht werden sollen und das Dekret trifft dann weitere Bestimmungen über die Beisetzung. Diese Bestimmungen wurden gleich allen anderen Gesetzen rezipiert und gelten daher auch gegenwärtig. Sie werden bis auf jene Teile, die durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung abgeändert wurden, auch heute noch tatsächlich gehandhabt. Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht zweifellos hervor, dass hier ein Gebot der Eingrabung ausgesprochen ist; es liegt also eine obligatorische Bestimmung vor, was mit den Leichen zu geschehen hat.

Diese Auffassung herrscht auch in den anderen Sukzessionsstaaten, welche das alte oesterreichische Recht rezipiert haben. So hat die tschechoslowakische Republik, bevor sie zur Feuerbestattung übergegangen ist, eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung getroffen, welche die Feuerbestattung erlaubt.

Aber selbst wenn man ein eindeutiges Verbot der Feuerbestattung in der oesterreichischen Gesetzgebung nicht zugeben wollte, steht doch fest, dass die Annahme eines solchen Verbots nach dem Stande der Gesetzgebung möglich

ist. Es liegt also ausserstenfalls ein Fall doppelter Auslegungsmöglichkeit vor. In diesem Fall hat die Bundesregierung als weisungsberechtigte Instanz zwischen den von gesetzswegen bestehenden Möglichkeiten gewählt und das die Weisung empfangende Organ muss die getroffene Wahl respektieren. Das Gegenteil würde das ganze Weisungsrecht illusorisch machen. Die Anerkennung des Prüfungsrechts des nachgeordneten Organs würde bewirken, dass die Bundesregierung die Leitung der Bundesgeschäfte verliert.

Der Vorsitzende verliest sodann das Hofdekret vom 23. August 1784 und die einschlägigen Bestimmungen des Reichsanitätsgesetzes und erklärt das Beweisverfahren für geschlossen.

Hofrat Dr. Mayerleb erklärt, das Bundesministerium für soziale Verwaltung habe das Recht und sogar die Pflicht zum Einschreiten abgeleitet aus der Vorschrift des § 2g des Reichsanitätsgesetzes. Mit dem Hofdekret vom 23. 8. 1783 wollte Kaiser Josef alle Uebelstände, die damals auf dem Gebiet des Begräbniswesens bestanden, abstellen. Es stellt daher eine umfassende Regelung des Bestattungswesens dar. Einzelne Teile dieser Regelung sind später durch besondere Vorschriften ausser Kraft gesetzt worden. In allen anderen Belaggen steht das Hofdekret auch heute noch in Kraft.

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Prof. Dr. Kelsen: Sie stehen auf dem Standpunkt, dass das Hofdekret mit Ausnahme der ausdrücklich abgeänderten Teile noch in Geltung steht. Steht also nach Ihrer Ansicht heute noch in Geltung, dass alle Leichen, nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten... eingeseget und ohne Gepräugebeigesetzt werden?

Hofrat Dr. Mayerleb: Diese Vorschriften greifen über auf das konfessionelle Gebiet. Hier ist nun allerdings die grosse Frage, ob nicht durch ein Gesetz, nämlich das Konkordat diese Bestimmung ausser Kraft gesetzt worden ist.

Vorsitzender Vitorelli: Aber das Konkordat ist selbst wieder aufgehoben worden.

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Dr. Rosner: Und was halten Sie, Herr Hofrat, von dem ausdrücklichen Verbot des Gepräuges?

Hofrat Dr. Mayerleb: Es ist nirgends aufgehoben worden.

Dr. Rosner: Also gilt es?

Hofrat Dr. Mayerleb: Es gilt.

Nach einer weiteren Frage des Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes Prof. Kelsen erhält der Verteidiger das Wort.

Dr. Eisler: Wenn man die ^{Argumente,} die hier gegen den Herrn Landeshauptmann vorgeführt werden, betrachtet, darf man wohl ohne Uebertreibung sagen, dass uns ^{statt} der freien Auffassung, der wir in der Republik zu begegnen glaubten, „in Staub und Moder nur Tiergeripp und Totenbein“ umgeben. Wollte man es wirklich für möglich halten, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das offenbar kraft seiner Bestimmung einen besonderen Beruf dazu fühlt, sämtliche josephinischen Hofdekrete hervorsucht und alles, was davon nicht durch ausdrückliche spätere Bestimmung abgeändert worden ist, in Kraft setzt, dann gehört ^{nicht} allzuviel Phantasie dazu, sich auszumalen, welches Aussehen dann Oesterreich im zwanzigsten Jahrhundert bekäme.

Die Verantwortung des Herrn Landeshauptmanns, wenn man die Rechtferdigung pflichtgemässen Handelns so nennen kann, beruht auf zwei Feststellungen. Zunächst darauf, dass, was die Gemeinde Wien hier getan hat, den Bundesminister für soziale Verwaltung nichts kümmert, weil es nicht eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, sondern eine des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ist, und zweitens ^{auf der} Ueberzeugung, dass er nur eine Weisung auszuführen verpflichtet sei, die gesetzlich zulässig ist.

Die Anklage behauptet, dass das Organ der mittelbaren Bundesverwaltung überhaupt kein Prüfungsrecht habe, dass es ^{vielmehr} blind durchzuführen habe, was ihm das Ministerium vorschreibt. Es ist aber kein Zweifel dass zwischen der unmittelbaren und der mittelbaren Verwaltung ein Unterschied besteht, der sich ausdrückt in dem Verhältnis der Organe zum

Minister. Die Verantwortung des Landeshauptmanns sieht ganz anders aus als die irgend eines unmittelbar untergeordneten Beamten. Aber auch der Beamte ist nicht verpflichtet, etwas durchzuführen, was nicht gesetzlich ist. Das bestimmt die Bundesverfassung freilich nicht ausdrücklich, weil es selbstverständlich ist; aber sie geht ja weiter: sie bestimmt, dass jeder Beamte für Ungesetzlichkeiten, die er begeht, sogar obendrein haftbar ist! Daraus geht hervor, dass schon nach der Verfassung/^{auch} der Beamte von niemandem verpflichtet werden kann, etwas Ungesetzliches zu tun. Wieviel mehr gilt das für den Landeshauptmann, der an der Spitze eines eigenen Verwaltungsorganismus steht!

Deshalb muss positiv geprüft werden, ob die Handlung zu der der Herr Landeshauptmann in diesem Falle aufgefordert wurde, gesetzlich war oder nicht. Es wird Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs sein, endlich einmal auch einer Art geschichtlicher Verpflichtung zu entsprechen, nämlich diese josephinischen Hofdekrete von dem Verdacht zu befreien, als ob sie wirklich das bestimmen wollten, was ihnen heute unterschoben wird. Wenn man diese Dekrete liest, begreift man nicht, dass sich gerade dieses Bundesministerium für soziale Verwaltung auf sie beruft, denn man wird wohl zugeben müssen, dass der Urheber dieser Dekrete gerade gegen die Tendenz, von der diese Anklage ausgeht, den energischsten Kampf unternommen hat. Darum ist es nicht nur rechtlich unhaltbar, sondern es liegt darin auch ein aufreizendes geschichtliches Unrecht, wenn sich die Vertreter einer Auffassung, die hier die Feuerbestattung bekämpft, auf das Dekret eines Mannes berufen, der, wenn er die Feuerbestattung gekannt hätte, der erste gewesen wäre, sie einzuführen! Es ist doch etwas heiter, beim Kaiser Josef soviel volkskundliche Bildung vorauszusetzen, dass er in Kenntnis der Geschichte der Feuerbestattung dieses Hofdekret erlassen habe. Man bekommt vielmehr den Eindruck, dass gerade das Gegenteil wahr ist. Denn er verfügt ja gerade in diesem Dekret eine Verbrennung der Leichen in der Form, die damals bekannt und möglich war, indem er nämlich anordnet, dass die Leichen in der Grube mit ungelöschtem Kalk überworfen also einem Verbrennungsprozess zugeführt werden sollen. Und gerade diese Bestimmung steht ja überdies, da sie niemals aufgehoben wurde, nach der Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung heute noch in Kraft, obwohl wir alle wissen, dass sie niemals geübt wird! Massgebend für die Absicht des Hofdekrets und bezeichnend für den ganzen Geist dieser josephinischen Gesetzgebung ist ein Erlass vom 31. Dezember 1783, der das Motiv des späteren Dekrets enthält, indem er als das Ziel angibt, dass die endliche Auflösung der Leichen auf eine der Gesundheit der Menschen unschädliche Art geschehe. Daraus geht hervor, dass es sich hier bloss um die Absicht handelt, einerseits hygienische, andererseits Ersparungsmassnahmen zu treffen. Das Schicksal der Leichen sollte/^{erstes} so geregelt werden, dass jede Gesundheitsschädigung ausgeschlossen wird und dies sollte zweitens ohne unnützen Kostenaufwand geschehen.

Die Berufung auf § 306 des Strafgesetzes bedeutet nichts anderes, als die/^{lächerliche Behauptung} der Verpflichtung jedes Menschen, seinen Leichnam begraben zu lassen, damit einer, der an diesem Leichnam etwas anstellt, eingesperrt werden kann. Das ist nicht anders als die Behauptung, dass man einen Stall nicht elektrisch beleuchten dürfe, weil das Strafgesetz Bestimmungen gegen diejenigen enthält, die in ihrem Stall keine Laternen anbringen!

Man darf wohl behaupten, dass das Verbot, das hier versucht wurde, vom rein politischen Gesichtspunkt ausgeht. Die Tatsache der Erbauung des Krematoriums in Wien war ja wohl dem Minister für soziale Verwaltung seit der längsten Zeit bekannt, da er selbst Mitglied des Gemeinderats ist, der sie beschloss. Erst in letzter Minute wurde dann dieser Versuch unternommen, der in Widerspruch steht zu der Auffassung, die die Verwaltung sonst in der Praxis stets betätigt hat. Wie wäre es sonst mög-

lich, dass Jahre hindurch Leichen unter Mitwirkung der Behörden ins Ausland gebracht wurden, um dort in einer vom Gesetz angeblich verbotenen Weise bestattet zu werden? Dazu kommt, dass die Stadt Reichenberg, die bis zum Frieden von Saint Germain nach unserer Rechtsüberzeugung zu unserem Staatsgebiet gehörte, sofort nach dem Zusammenbruch und vor der Erlassung des tschechoslovakischen Gesetzes über die Leichenbestattung ihr Krematorium in Betrieb gesetzt hat. Und man hat nichts davon gehört, dass die Regierung dem Landeshauptmann des Sudetenlandes eine Weisung dagegen erteilt hätte! Man hat sich niemals an das Hofdekret von 1784 erinnert - erst in dem Augenblick, da die Gemeinde Wien gemeint hat, dasselbe Recht zu haben, das andere, namentlich deutsche Städte seit langem ausgeübt haben.

Denn es handelt sich hier auch nach unserem Recht gar nicht um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung, sondern um eine, die in das Gebiet des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde fällt. Das Reichs-sanitätsgesetz löst die Verteilung der Kompetenzen in der Weise, dass es eine taxativ aufgezählte Reihe von Befugnissen für den Staat in Anspruch nimmt, das Übrige den Gemeinde überlässt, wobei es sich hier auf exemplarische Aufzählung beschränkt. Die angeführten Kompetenzen des Staates dürfen also nicht ausdehnend ausgelegt werden. Auf jeden Fall ist der Regierung nur vorbehalten, was konkret normiert ist, und wo eine konkrete Norm fehlt, ist es der Gemeinde überlassen, Einrichtungen zuzuschaffen. Der Herr Landeshauptmann hat also keine schuldhaftige Rechtsverletzung begangen. Wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung wirklich der Anschauung ist, dass alles, was in diesem Hofdekret steht und nicht ausdrücklich aufgehoben wurde, heute noch gilt, dann gibt es wohl in der Republik kein anderes Mittel als die Beobachtung des wirklich geltenden Rechts durch die Landeshauptleute, kein anderes Mittel, als dass durch die Landeshauptleute an stelle dieses beharrlichen Unrechts das wirklich geltende Recht zum Siege geführt werde.

Der Vorsitzende konstatiert, dass sich an dem ihm vorliegenden Text Hofdekrets von 1785, durch das die Bestimmung des zitierten Hofdekrets vom 23. August 1784 über das Begraben in Säcken, ohne Sargtrüger abgeändert wurde, eine eigenhändige Marginalnotiz Kaiser Josefs befindet, die im Original lautet:

„Da ich sehe und täglich erfahre, dass die Begriffe der Lebenden leider noch so materialisch sind, dass sie unendlichen Preis darauf setzen, dass ihr Körper nach ihrem Tode langsam verfaule und länger ein stinkendes Aas bleibe - ist mir wenig daran gelegen, wie sich die Leute nach dem Tode begraben lassen.... ich darum keinen Menschen zwingen will, vernünftig zu sein und daher jeder, was die Truhen anbelangt, frei tun kann, was er für seinen toten Körper im voraus für das angenehmste hält.“

Die Verhandlung wird geschlossen. Das Urteil wird Mittwoch, den 28. ds. um 12 Uhr verkündet.

Entfallende Sprechstunden. Donnerstag den 29 ds. entfallen wegen dienstlicher Verhinderung die Sprechstunden beim städtischen Fürsorgereferenten StR. Tandler und beim städtischen Finanzreferenten StR. Brätner.

Obstbaumverkauf in der neu errichteten Obstbaumschule der Stadt Wien. Die Kleingartenstelle der Stadt Wien G.m.b.H. die im Auftrage der Gemeinde im städtischen Reservegarten Kagran (hinter dem Strassenbahnhof Kagran, Linie 25 vom Praterstern) den Obstbaumschulbetrieb aufgenommen hat, beginnt am Donnerstag den 29. März mit dem Verkauf von Obstbäumen und Beerensträuchern aller Sorten. Der Verkauf der vorzüglichen Waren deren Preise äusserst niedrig gehalten sind, findet täglich Vor- und Nachmittag statt.